itm

Prof. Dr. Thomas Hoeren

Gesetzliche Schuldverhältnisse

Arbeitspapier 6: Einführung in das Deliktsrecht

Bearbeitungsstand 21. November 2026

Lösungshinweise:

Fall 1:

K könnte gegen B einen Anspruch auf Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, 253 Abs. 2 BGB haben.

I. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB müsste erfüllt sein.

1. Eine Verletzung der Rechtsgüter Körper und Gesundheit liegt vor.

2. Das Verhalten des B muss für die Körper- und Gesundheitsverletzung des K kausal gewesen sein

Ohne die Kollision hätte K die eisglatte Fahrbahn zur Unfallaufnahme nicht betreten und sich das Schultergelenk nicht gebrochen. Das Verhalten des B war damit nach der Äquivalenztheorie ursächlich.

b) Nach der **Adäquanztheorie** ist B die Rechtsgutverletzung jedoch nur zuzurechnen, wenn das Verhalten nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht völlig ungeeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Dass bei einem Autounfall der Beschädigte aus dem Auto steigt und um das Auto herumgeht, um den Schaden zu begutachten, wobei er ausrutscht, liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit. Weiterhin wirkten sich gerade die durch den ersten Unfall geschaffenen Gefahren (das Betreten der Straße trotz Glatteis) im Rahmen des zweiten Unfalls aus, sodass auch Kausalität nach der Adäquanztheorie vorlag.

c) Der Erfolg müsste jedoch zusätzlich vom **Schutzzweck der Norm** umfasst sein. Demnach muss ein innerer Zusammenhang zwischen der von B geschaffenen Gefahrenlage und dem konkreten Verletzungserfolg bestehen. Die Pflicht im öffentlichen Verkehr sorgfältig zu fahren, dient der Verhütung von Unfallrisiken, aber auch sonstigen Schäden, die mit dem Unfallrisiko in einem inneren Zusammenhang stehen. Hierzu zählen auch Verletzungen, die erst nach dem Verkehrsunfall etwa bei der Verkehrsaufnahme entstehen. Vorliegend war daher auch die Körperverletzung bei Unfallaufnahme vom Zweck der verletzten Schutznorm umfasst.

II. B handelte rechtswidrig. Ein Rechtfertigungsgrund ist nicht ersichtlich.

III. B müsste schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben. Indem er seine Fahrgeschwindigkeit nicht an die Witterungsbedingungen anpasste, ließ er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelte somit fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB, und hierdurch schuldhaft.

IV. K entstand ein Schaden i.S.d. §§ 249 ff., aufgrund des Bestehens einer Verletzung des Körpers und der Gesundheit kann auch ein immaterieller Schaden in Form von Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 ersetzt werden.

V. K kann von B angemessenes Schmerzensgeld verlangen. Für die begehrte Feststellung nach § 256 Abs. 1 ZPO genügt bei der feststehenden Körperverletzung die Möglichkeit künftiger Verletzungsfolgen, soweit diese nicht bereits mit dem Schmerzensgeld abgegolten sind.

Fall 2:

Die Stadt S könnte gegen L einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB haben.

I. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB müsste erfüllt sein.

1. Eine Rechtsgutsverletzung am Eigentum der Stadt S entstand in Form der Schäden an Rad- und Gehweg, die im Eigentum der S stehen.

2. Der Schaden am Rad- und Gehweg muss durch das Verhalten des L verursacht worden sein.

a) Nach der Äquivalenztheorie ist ein Verhalten kausal für die Rechtsgutsverletzung, wenn es nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Erfolg entfiele. Hätte L den Pkw nicht überholt, wäre er nicht mit dem anderen Pkw zusammenstoßen, hätte die Straße nicht versperrt, die anderen Fahrzeuge wären nicht über den Rad- und Gehweg ausgewichen und der Schaden an diesen wäre nicht entstanden. Nach der **Äquivalenztheorie** war das Handeln des L somit kausal für die Rechtsgutverletzung der Stadt S.

b) Nach der **Adäquanztheorie** ist B die Rechtsgutverletzung jedoch nur zuzurechnen, wenn das Verhalten nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht völlig ungeeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Im Fall eines Unfalls, der die Straße versperrt, kommt es häufiger dazu, dass andere Verkehrsteilnehmen in verkehrswidriger und strafbarer Weise die Unfallstelle über den Fuß- oder Radweg umfahren, da sie nicht so lange warten möchten bis die Straße wieder freigegeben ist.

c) Der Kausalzusammenhang könnte jedoch durch das Verhalten Dritter unterbrochen worden sein, das auf einem freien Entschluss beruht. Zwar lässt eine (auch vorsätzliche) unmittelbare Verursachung der Schäden durch Dritte grundsätzlich eine Verantwortlichkeit des mittelbaren Verursachers bestehen, sofern dieser die Gefahr für die Verhaltensweisen der Dritten geschaffen hat. Vorliegend stellte der Unfall jedoch lediglich den Anlass für die weiteren Verhaltensweisen von Dritten dar. Durch den Umstand des Unfalls wurde lediglich die Motivation der anderen Verkehrsteilnehmer für ihr eigenmächtiges Verhalten begründet. Hierdurch lag nicht etwa eine Herausforderung der weiteren Verkehrsteilnehmer zum verkehrswidrigen Verhalten im Sinne eines Aufdrängens vor. Somit entfallen der Zurechnungszusammenhang und die Kausalität durch das auf einem freien Entschluss beruhende Verhalten der weiteren Verkehrsteilnehmer.

II. Die Stadt S hat keinen Anspruch gegen L auf Zahlung von Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.

Fall 3:

K könnte gegen B einen Anspruch auf Zahlung der Heilbehandlungskosten gem. § 823 Abs. 1 BGB.

I. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB müsste erfüllt sein.

1. Eine Verletzung der Rechtsgüter Körper und Gesundheit liegt vor.

2. Das Verhalten des B muss für die Körper- und Gesundheitsverletzung des K kausal gewesen sein.

a) Nach der **Äquivalenztheorie** ist ein Verhalten kausal für den Erfolg, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele. Wäre B nicht in die Wohnung des G gewaltsam eingedrungen und hätte sich nicht auf K gestürzt, wäre dieser nicht aus dem Fenster gesprungen und hätte sich keine Verletzungen zugezogen. Das Handeln des B war somit kausal für die Rechtsgutverletzung des K.

b) Nach der **Adäquanztheorie** ist B die Rechtsgutverletzung jedoch nur zuzurechnen, wenn das Verhalten nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht völlig ungeeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Dass bei einem gewaltsamen Eindringen in die Wohnung, sich eine dort befindliche Person aus Angst zu einem rettenden Sprung aus dem Fenster veranlasst sieht, liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit, sodass das Verhalten des B auch adäquat kausal für den Erfolg war.

c) Vorliegend könnte die Kausalität jedoch entfallen, da der Schaden unmittelbar und einer Handlung des K selbst beruhte. Jedoch schuf der B eine Gefahrenlage, die sich in dem Herunterspringen realisiert haben könnte. Demnach muss ein innerer Zusammenhang zwischen der von B geschaffenen Gefahrenlage und dem konkreten Verletzungserfolg bestehen. Der Sprung beruht zwar auf einem selbstständigen Willensentschluss, allerdings könnte B den K zu seinem Sprung aus dem Fenster herausgefordert haben. Da B gewaltsam in die Wohnung eindrang und eine gewaltsame Auseinandersetzung befürchten ließ, beruhte das Springen des K und das bezweckte Entkommen vor B auf einer im Ansatz billigenswerten Motivation. Der Zweck der herausgeforderten Handlung muss mit dem damit einhergehenden, für K erkennbaren Risiko in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zwar war für K erkennbar, dass ein Sprung aus dem Fenster aus 8 Meter Höhe ein erhebliches Verletzungsrisiko birgt. Gleichzeitig lief jedoch ein gewaltbereiter Mann, der bereits gegen den Willen des K gewaltsam in die Wohnung eingedrungen war, auf ihn zu. Eine Gefahr für sein Leben war für K nicht auszuschließen. Weiterhin blieben K für eine Entscheidung nur wenige Sekunden, sodass sein Sprung zumindest nicht unangemessen im Vergleich zum eingegangenen Risiko war. Die Verletzung des K beruhte auch auf dem Sprung, somit auf dem gesteigerten Risiko der herausgeforderten Handlung. Somit lässt die willentliche Handlung des K die Zurechnung nicht entfallen.

d) Das Verbot des gewaltsamen Betretens einer fremden Wohnung unter dem Anschein, es könnte zu Gewalteinwirkungen kommen, soll auch Schäden verhindern, die infolge von panischen Fluchtreaktionen entstehen. Mithin ist der Schaden vom **Schutzzweck der Norm** umfasst sein.

II. K handelte rechtswidrig

III. B müsste schuldhaft gehandelt haben. Er handelte pflichtwidrig und konnte dabei auch eine mögliche Verletzung einer Person infolge des Eintretens der Tür vorhersehen. Er handelte mithin fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB.

IV. Ein Schaden nach § 249 ff. lag in Form der Heilbehandlungskosten vor.

V. K hat folglich einen Anspruch gegen B auf Zahlung der Heilbehandlungskosten gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen B.

Fall 4:

K hat einen Anspruch gegen B auf Zahlung der Heilbehandlungskosten gem. § 823 Abs. 1 BGB, wenn der haftungsbegründende Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB von B rechtswidrig und schuldhaft erfüllt wurde.

I. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB müsste erfüllt sein.

1. Das Flüchten des B ist ein Verhalten.

2. Eine Verletzung der Rechtsgüter Körper und Gesundheit liegt vor.

3. Das Verhalten des B muss für die Körper- und Gesundheitsverletzung des K kausal gewesen sein. Wäre B nicht geflüchtet, hätte K ihn nicht verfolgt, wäre nicht gestürzt und hätte sich keine Verletzungen zugezogen.

a) Nach der **Äquivalenztheorie** war das Handeln des B somit kausal für die Rechtsgutverletzung des K.

b) Nach der **Adäquanztheorie** ist B die Rechtsgutverletzung nur zuzurechnen, wenn das Verhalten nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht völlig ungeeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Dass derjenige, der einer Kontrolle keine Fahrkarte vorweisen kann bei seiner Flucht von dem Kontrolleur verfolgt wird, der bei der Verfolgung stürzt, liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit.

c) Der Erfolg beruhte jedoch nur mittelbar auf dem Verhalten des B und müsste daher zusätzlich vom **Schutzzweck der Norm** umfasst sein. Demnach muss ein innerer Zusammenhang zwischen der von B geschaffenen Gefahrenlage und dem konkreten Verletzungserfolg bestehen. Die Verfolgung und somit die Verletzung beruhen zwar auf einem selbstständigen freien Willensentschluss, B könnte den K zu der Verfolgung jedoch herausgefordert haben. Indem K den B verfolgte, um zur Sicherung eines Anspruchs gegen diesen seine Personalien feststellen zu können, beruhte seine Verfolgung auf einer im Ansatz billigenswerten Motivation. Der Zweck der

herausgeforderten Handlung stand mit dem damit einhergehenden, für K erkennbaren Risiko auch in einem angemessenen Verhältnis. B wollte nicht nur einen zivilrechtlichen Anspruch sicherstellen und die Fahrkartenkontrolle wirksam durchführen, sondern auch andere von einer zukünftigen Schwarzfahrt wegen mangelnder Konsequenzen abschrecken. Die Verletzung des K beruhte auch auf dem Herunterlaufen der Treppe mit zu hoher Geschwindigkeit, somit auf dem gesteigerten Risiko der herausgeforderten Handlung. Die Verletzung aufgrund des Sturzes ist somit vom Schutzzweck der Norm erfasst. Die haftungsbegründende Kausalität ist folglich erfüllt.

II. Die Rechtswidrigkeit wird indiziert.

III. B handelte pflichtwidrig und konnte dabei die Verletzung einer Person, die mit zu hoher Geschwindigkeit eine steile Treppe heruntereilte, vorhersehen. Er handelte mithin fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB.

IV. K hat folglich einen Anspruch gegen B auf Zahlung der Heilbehandlungskosten gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen B.

Fall 5:

Das Land H hat einen Anspruch gegen A auf Zahlung von Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB, wenn A den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig und schuldhaft erfüllt hat.

I. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB müsste erfüllt sein.

1. Das Entziehen der Verkehrskontrolle und das anschließende Flüchten sind Handlungen des A.

2. Eine Verletzung des Rechtsguts Eigentum ist durch den Schaden an dem im Eigentum des Land stehenden Polizeiwagens gegeben.

3. Das Verhalten des A muss für die Eigentumsverletzung des Landes H kausal gewesen sein. Wäre A nicht geflüchtet, hätten die Polizeibeamten ihn nicht verfolgt und gerammt und der Schaden am Polizeiwagen wäre nicht entstanden.

a) Nach der **Äquivalenztheorie** war das Handeln des A somit kausal für die Rechtsverletzung des Landes H.

b) Nach der **Adäquanztheorie** ist B die Rechtsgutverletzung nur zuzurechnen, wenn das Verhalten nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht völlig ungeeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Dass derjenige, der eine Verkehrskontrolle durchbricht, dabei eine Polizeibeamtin verletzt und weiterhin flüchtet, verfolgt wird und mit allen Mitteln, auch durch Rammen, gestoppt wird, liegt nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit.

c) Der Erfolg beruhte jedoch nur mittelbar auf dem Flüchten des A und müsste daher zusätzlich vom **Schutzzweck der Norm** umfasst sein. Demnach muss ein innerer Zusammenhang zwischen der von A geschaffenen Gefahrenlage und dem konkreten Verletzungserfolg bestehen. Die Verfolgung und somit die Verletzung beruhen zwar auf

einem selbstständigen freien Willensentschluss, A könnte die Polizeibeamten zu der Verfolgung jedoch herausgefordert haben. Indem die Polizeibeamten den A verfolgten, um diesen festzunehmen und/oder seine Personalien festzustellen, beruhte deren Verfolgung auf einer im Ansatz billigenswerten Motivation. Der Zweck der herausgeforderten Handlung muss mit dem damit einhergehenden, für die Polizeibeamten erkennbaren Risiko auch in einem angemessenen Verhältnis gestanden haben. A entzog sich zunächst einer Verkehrskontrolle, verletzte dabei eine Polizeibeamtin und flüchtete über eine geraume Zeit unter erheblicher Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer vor der Polizei. Das kontrollierte Rammen und der dadurch entstandene Sachschaden waren daher wegen der Gefährdung für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer angemessen. Die Eigentumsverletzung des Landes H beruhte auch auf dem Rammen, somit auf dem gesteigerten Risiko der herausgeforderten Handlung. Die Eigentumsverletzung trotz des vorsätzlichen Rammens durch die Polizeibeamten ist somit vom Schutzzweck der Norm erfasst. Die haftungsbegründende Kausalität ist folglich erfüllt.

II. Die Rechtswidrigkeit wird indiziert.

III. A handelte pflichtwidrig und konnte dabei die Herausforderung der Polizei, ihn durch Rammen zum Stoppen zu bringen, und somit die Eigentumsverletzung vorhersehen. Er handelte mithin fahrlässig i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB.

IV. H hat folglich einen Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB gegen A.

Fall 6:

R hat einen Anspruch gegen S auf Ersatz des Verdienstausfalls und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gem. § 823 Abs. 1 BGB, wenn S den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB rechtswidrig und schuldhaft erfüllt hat.

I. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB müsste erfüllt sein.

1. S hat es Unterlassen die Bananenschale vom Fußboden des Supermarktes zu entfernen.

2. Ein solches Unterlassen ist jedoch nur tatbestandsmäßig, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand. Eine solche könnte sich aus einer Verkehrssicherungspflicht ergeben, indem S durch das Betreiben des Supermarktes eine Gefahrenquelle geschaffen hat. S hat jedoch bei Geschäftsbeginn bereits alles zur Sicherstellung des verkehrsgemäßen Zustandes des Fußbodens Erforderliche getan und somit seine Verkehrssicherungspflicht erfüllt. Der Vorwurf, er habe keine Abfalleimer mit Hinweisschildern aufgestellt überzeugt nicht. Die Gefahr eines solchen Unfalls wird nicht vollständig durch das Aufstellen von Abfalleimern beseitigt. Es ist daher nicht festzustellen, ob der Unfall trotz des Aufstellens der Abfalleimer auch passiert oder vermieden worden wäre. Das Unterlassen des Aufstellens ist daher nur möglicherweise kausal für den Unfallhergang und somit die Körper- und Gesundheitsverletzung der R.

Weiterhin haben sich solche Maßnahmen in der Vergangenheit oft als unwirksam erwiesen. Es ist daher nicht zu beweisen, ob die Rechtsgutverletzung der R durch ein dem S zurechenbares Verhalten verursacht worden ist.

II. R hat folglich keinen Anspruch gegen S auf Ersatz des Verdienstausfalls und Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes gem. § 823 Abs. 1 BGB.

Gesetze und Entscheidungen § 823 BGB · BGH, VI ZR 168/21